

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2025

Nr. 2025/219

KR.Nr. K 0253/2024 (VWD)

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Ungerechtfertigte erhobene kantonale Hundesteuer (2017-2023) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit Bezug auf die ungerechtfertigt erhobene kantonale Hundesteuer zwischen den Jahren 2019 und 2023 bitten wir um Klärung und konkrete Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Hundesteuer in den Jahren 2017-2023 erhoben, obwohl die Ausgabe der physischen Hundemarken bereits Ende 2016 eingestellt wurde?
2. Wie rechtfertigt der Kanton die fortgesetzte Erhebung dieser Steuer?
3. Auf welcher genauen Grundlage basierte das Urteil des Steuergerichts, das zur Aussetzung der Hundesteuer ab 2024 führte?
4. Welche Massnahmen wurden aufgrund des Urteils für die vorangegangenen Jahre getroffen?
5. Wie wurden die Einnahmen aus der Hundesteuer der Jahre 2017-2023 verwendet?
6. Sind die erhobenen Beträge noch vorhanden oder wurden sie bereits für andere kantonale Ausgaben verwendet? Falls ja, für welche konkreten Zwecke?
7. Wie gedenkt die Verwaltung, die Rückerstattung der Hundesteuer an betroffene Hundehalter zu organisieren?
8. Welche Prozesse sind für die automatische Auszahlung der zu viel erhobenen Beträge bereits angedacht oder in Planung?
9. In welcher Höhe wird der finanzielle Aufwand für den Kanton Solothurn durch die Rückzahlung geschätzt?
10. Weshalb wurde die Notwendigkeit der Hundesteuer über mehrere Jahre hinweg nicht überprüft oder kommuniziert?
11. Welche Schritte wird die Regierung unternehmen, um zukünftig sicherzustellen, dass vergleichbare Fälle von ungerechtfertigter Steuererhebung vermieden werden?
12. Wird der Kanton die Rückerstattung aus den laufenden Mitteln finanzieren können? Falls nein, welche Alternativen stehen zur Verfügung?

2. Begründung

Die Fortsetzung der Hundesteuererhebung ohne rechtsgültige Grundlage stellt eine ungerechtfertigte Bereicherung dar. Besonders relevant ist die Frage, wie die bereits eingezogenen Beträge in den Jahren 2017-2023 verwendet wurden und ob sie noch für eine Rückerstattung zur Verfügung stehen. Eine transparente Offenlegung der Mittelverwendung stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Finanzpolitik des Kantons. Die Rückerstattung der zu viel erhobenen Beträge ist ein Gebot der Fairness und ein klares Zeichen für eine gerechte und bürgernahe Verwaltung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Steuergericht hiess in seinem Entscheid SGDIV.2023.4 vom 4. Dezember 2023 die Beschwerde einer Hundehalterin betreffend die Kontrollzeichengebühr gut und hob den angefochtenen Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Mai 2023 auf. Das Steuergericht entschied, dass die Kontrollzeichengebühr nicht als Gemengsteuer, sondern als Gebühr zu qualifizieren sei. Das Steuergericht verwies zur Begründung auf die Erwägungen des Urteils des Verwaltungsgerichts VWKLA.2020.6 vom 4. April 2022, wonach aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung folge, dass für die Bemessung der Gebühr vom Wert der Leistung auszugehen sei. Während früher mit den Hundemarken den Hundehaltenden alljährlich neue Kontrollzeichen abgegeben worden seien, würden mit der seit 2008 geltenden bundesrechtlichen Regelung keine Kontrolltätigkeiten beim Kanton mehr anfallen, jedenfalls keine, welche im Sinne einer Gebühr durch die Hundehaltenden zu bezahlen wären. Dies schliesse allerdings nicht aus, dass der Staat, respektive im vorliegenden Fall der Veterinärdienst, dennoch wichtige Leistungen erbringe, wobei diese allerdings durch die Steuern zu finanzieren seien. Damit stehe fest, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Nutzen und keine Gegenleistung für die zu entrichtende Kontrollzeichengebühr nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2006 und § 115 Absatz 1 Buchstabe c des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 erhalte, weshalb von einer Verletzung des Äquivalenzprinzips auszugehen sei. Das Äquivalenzprinzip sei Ausfluss aus den Grundprinzipien des verwaltungsrechtlichen Handelns. Entsprechend stellten die Verletzung des Äquivalenzprinzips Verfassungsverletzungen dar.

Anzumerken gilt, dass im Vorstoss der Begriff der Hundesteuer verwendet wird. Korrekterweise ist jedoch festzuhalten, dass sich die gestellten Fragen auf die Kontrollzeichengebühr beziehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Hundesteuer in den Jahren 2017-2023 erhoben, obwohl die Ausgabe der physischen Hundemarken bereits Ende 2016 eingestellt wurde?

Im Zeitraum vor dem Entscheid des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 bestand mit § 11 Absatz 1 des Hundegesetzes und § 115 Absatz 1 Buchstabe c des Gebührentarifs für die Erhebung der Kontrollzeichengebühr bei den Hundehaltenden eine gesetzliche Grundlage. Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben – dazu gehörten sowohl die Hundesteuer zugunsten der Einwohnergemeinden als auch die Kontrollzeichengebühr – erfolgten durch die Einwohnergemeinden gestützt auf § 14 des Hundegesetzes.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie rechtfertigt der Kanton die fortgesetzte Erhebung dieser Steuer?

Der Kanton Solothurn hat den Entscheid des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 akzeptiert und die Kontrollzeichengebühr ab dem Jahr 2024 nicht mehr eingezogen. Wie bereits in der Ziffer 3.2.1 zur Frage 1 ausgeführt, bestand im Zeitraum vor dem Entscheid des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 für die Erhebung der Kontrollzeichengebühr bei den Hundehaltenden eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Zahlung der Kontrollzeichengebühr erfolgte nicht ohne Rechtsgrundlage.

3.2.3 Zu Frage 3:

Auf welcher genauen Grundlage basierte das Urteil des Steuergerichts, das zur Aussetzung der Hundesteuer ab 2024 führte?

Das Steuergericht erörterte im Rahmen der Beurteilung eines Einzelfalles mit Entscheid vom 4. Dezember 2023 die Rechtmässigkeit der Kontrollzeichengebühr und kam zum Schluss, dass die Kontrollzeichengebühr das Äquivalenzprinzip verletze und damit verfassungswidrig sei.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Massnahmen wurden aufgrund des Urteils für die vorangegangenen Jahre getroffen?

Die Rechtskraft und damit die Wirkung eines Entscheids erstreckt sich nur auf die am Verfahren beteiligten Personen. Die Allgemeinheit konnte bzw. kann aus dem Entscheid des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 demnach keinen Anspruch auf Rückzahlung der bisher erhobenen Kontrollzeichengebühr ableiten. Der Entscheid des Steuergerichts hatte aber eine präjudizielle Bedeutung für die künftige Erhebung der Kontrollzeichengebühr: Als direkte Folge des Steuergerichtsentscheids durfte bzw. darf die Kontrollzeichengebühr per Entscheiddatum, d. h. per 4. Dezember 2023, nicht mehr erhoben werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie wurden die Einnahmen aus der Hundesteuer der Jahre 2017-2023 verwendet?

Für die Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen in Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) und die Änderung des Gebührentarifs (GT) gemäss RRB Nr. 2024/1112 vom 2. Juli 2024.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Aufgaben des Veterinärdienstes, die für den bundes- und kantonsrechtlichen Vollzug im Zusammenhang mit Hunden anfallen, jährliche Fixkosten von rund 725'000 Franken verursachen. Zusätzlich fallen für die Unterbringung von entzogenen oder beschlagnahmten Hunden rund 20'000 Franken Tierheimkosten an. Von den verrechneten Gebühren und Tierheimkosten müssen durchschnittlich die Hälfte wegen Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Hundehaltenden abgeschrieben werden. Die Einnahmen der Kontrollzeichengebühr wurden zur Mitfinanzierung der im RRB Nr. 2024/1112 vom 2. Juli 2024 detailliert umschriebenen Leistungen verwendet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Sind die erhobenen Beträge noch vorhanden oder wurden sie bereits für andere kantonale Ausgaben verwendet? Falls ja, für welche konkreten Zwecke?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziffer 3.2.5 zu Frage 5.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie gedenkt die Verwaltung, die Rückerstattung der Hundesteuer an betroffene Hundehalter zu organisieren?

Eine Rückerstattung der Kontrollzeichengebühr wäre gemäss den vorausgegangenen Ausführungen (vgl. Ziffer 3.1 und insbesondere Ziffer 3.2.3) nicht rechtens.

3.2.8 Zu Frage 8:

Welche Prozesse sind für die automatische Auszahlung der zu viel erhobenen Beträge bereits angedacht oder in Planung?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen und Verweise in Ziffer 3.2.7 zu Frage 7.

3.2.9 Zu Frage 9:

In welcher Höhe wird der finanzielle Aufwand für den Kanton Solothurn durch die Rückzahlung geschätzt?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen und Verweise in Ziffer 3.2.7 zu Frage 7.

3.2.10 Zu Frage 10:

Weshalb wurde die Notwendigkeit der Hundesteuer über mehrere Jahre hinweg nicht überprüft oder kommuniziert?

Die Kontrollzeichengebühr hat seit jeher nicht nur den relativ geringen Betrag des Kontrollzeichens abgedeckt. Vielmehr wurden mit den Einnahmen Vollzugsaufgaben des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden mitfinanziert. Entsprechend ist mit dem Wegfall der Hundemarke aus unserer Sicht die Gegenleistung (nach wie vor) nicht weggefallen. Entsprechend war auch keine Überprüfung der Notwendigkeit der Kontrollzeichengebühr angezeigt.

Wir haben stets den Standpunkt vertreten, dass die Kontrollzeichengebühr als Gemengsteuer zu qualifizieren ist, welche sowohl Elemente einer Gebühr als auch einer Steuer enthält. Diese Qualifizierung hat auch Auswirkungen auf die Frage, inwieweit es sich bei der Kontrollzeichengebühr um eine dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterworfenen Kausalabgabe handelt. Das Steuergericht hat mit seinem Entscheid vom 4. Dezember 2023 die Frage der Rechtmässigkeit der Kontrollzeichengebühr anders beurteilt als wir. Erst ab Datum der Rechtskraft dieses Entscheids bestand die Notwendigkeit zur Anpassung des Hundegesetzes und des Gebührentarifs, was dann auch umgehend an die Hand genommen wurde.

Bis zum Datum der Rechtskraft des Entscheids des Steuergerichts bestand eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Kontrollzeichengebühr.

3.2.11 Zu Frage 11:

Welche Schritte wird die Regierung unternehmen, um zukünftig sicherzustellen, dass vergleichbare Fälle von ungerechtfertigter Steuererhebung vermieden werden?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den vorangehenden Ziffern. Bis zum Entscheid des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 bestand eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Kontrollzeichengebühr. Der Einzug derselben war daher rechtmässig. Entsprechend drängen sich keine diesbezüglichen Schritte auf.

Zu Frage 12:

*Wird der Kanton die Rückerstattung aus den laufenden Mitteln finanzieren können?
Falls nein, welche Alternativen stehen zur Verfügung?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen und Verweise in Ziffer 3.2.7 zu Frage 7.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6525)
Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat